

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/285

Winznau: Aufhebung Gestaltungsplan „Gösgerstrasse / Eichenwaldstrasse / Haldenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Gösgerstrasse / Eichenwaldstrasse / Haldenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Gösgerstrasse / Eichenwaldstrasse / Haldenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 513 vom 14. Februar 1995, regelt auf den Parzellen GB Nr. 822 und Nr. 944 im Wesentlichen die Anordnung und Gestaltung einer Mehrfamilienhausüberbauung mit deren interner Verkehrserschliessung, Parkierung und Aussenraumgestaltung. Das Areal unterliegt zudem der Gestaltungsplanpflicht.

Mit der Realisierung des Überbauungskonzeptes wurde bisher nicht begonnen und auch für die Zukunft ist nicht damit zu rechnen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau hat deshalb beschlossen, gestützt auf § 47 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (PBG; BGS 711.1) den Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften aufzuheben. Die Aufhebung erfolgte nach Anhörung der Grundeigentümer bzw. auf deren Antrag. Der Gemeinderat beschloss am 17. November 2009 die Aufhebung des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften. Mit diesem Beschluss ist die Gestaltungsplanpflicht über das betreffende Gebiet nicht aufgehoben. Der Gemeinderat ist allerdings bereit, bei einem bewilligungsfähigen Bauprojekt die Gestaltungsplanpflicht ebenfalls aufzuheben. Dazu braucht es zu gegebener Zeit ein ordentliches Nutzungsplanverfahren.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Gösgerstrasse / Eichenwaldstrasse / Haldenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der Aufhebung des Gestaltungsplanes in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Weiterhin rechtsgültig bleibt die Gestaltungsplanpflicht für das betreffende Gebiet.

2

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Winznau hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Winznau belastet.
- 3.4 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Winznau, 4652 Winznau

| | | |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'000.00 | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (KA 435015/A 45820) |
| | <u>Fr. 1'023.00</u> | |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111136

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung Bi/Ru (3), mit Akten
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Sekretariat Katasterschätzung
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau (Belastung im Kontokorrent)
Baukommission Winznau, 4652 Winznau
Planungskommission Winznau, 4652 Winznau
Marti Holding AG, Grubenstrasse 11, 3322 Schönbühl
Alpiq Versorgungs AG (AVAG), Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten
Graber Architektur AG, Postfach 115, Stöcklisrainstrasse 15, 4654 Lostorf
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Winznau: Genehmigung Aufhebung
„Gestaltungsplan Gösgerstrasse / Eichenwaldstrasse / Haldenstrasse“ mit Sonderbauvor-
schriften)



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. Februar 1995 NR. 513

WINZNAU: Gestaltungsplan "Gösgerstrasse/Eichenwaldstrasse/Haldenstrasse" mit Sonderbauvorschriften (Parzellen GB Nrn. 822/944) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Gösgerstrasse/Eichenwaldstrasse/Haldenstrasse mit Sonderbauvorschriften (Parzellen GB Nrn. 822 / 944) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan erfüllt die im Zonenplan mit RRB Nr. 1374 vom 17. März 1981 festgelegte Gestaltungsplanpflicht der Wohnzone W4 und regelt die Anordnung und Gestaltung einer wohnlichen Mehrfamilienhausüberbauung auf den Parzellen GB Nrn. 822 und 944. Sonderbauvorschriften ergänzen die im Plan dargestellten Sachverhalte.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juli bis zum 19. August 1994. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die wieder zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 20. Dezember 1994.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Gösgerstrasse/Eichenwaldstrasse/Haldenstrasse" (Parzellen GB Nrn. 822/944) der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Winznau:

| | | |
|---------------------|--------------|--------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'500.-- | (Kto. 2005-431.00) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.-- | (Kto. 2020-435.00) |

Fr. 1'523.--

=====

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.36

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2), TS/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften [RRB108GPGOE]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Amtsschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung
Gemeindepräsidium der EG, 4652 Winznau, mit 2 gen. Plänen/Vorschriften (mit Rechnung, Ver-
rechnung im KK, einschreiben)
Baukommission der EG, 4652 Winznau
W. Thommen AG, Architekten, Baslerstr. 98, 4632 Trimbach
Staatskanzlei (**Amtsblatt; Einwohnergemeinde Winznau: Genehmigung Gestaltungsplan mit
Sonderbauvorschriften "Gösgerstrasse/Eichenwaldstrasse/Haldenstrasse"
(Parzellen GB Nrn. 822/944)**)